

Beschlussvorlage

2014-2019/Bau-138

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 04.04.2018
Aktenzeichen 60.50.00.01

Betreff:

STARK III plus EFRE, Sanierung Turnhalle der GS L. Uhland, Antrag energetische Sanierung

| Beratungsfolge: | | | Abstimmung | | | |
|------------------------|---------------------------|---------------|-------------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum | Gremium | Zuständigkeit | Ja | Nein | Ent | Bef |
| 23.04.2018 | Bau- und Vergabeausschuss | Entscheidung | | | | |

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin bestätigt die Anpassung der förderfähigen Ausgaben und des kommunalen Eigenanteils im Rahmen des Stark- III- Förderantrages für die Turnhalle der Grundschule L. Uhland in Genthin, analog der Sachverhaltsdarstellungen und dem sich daraus ergebenden Kostenplan:

- Gesamtausgabe = 915.462,70 €
- Förderanspruch = 626.828,45 €
- Eigenanteil = 288.634,25 €.

Der zusätzliche Eigenanteil der Stadt Genthin ist in einer Höhe von 13.995,44 € mit dem Haushaltsnachtrag 2018 zu sichern.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Rahmen der Stark- III- Förderbearbeitung zur Antragstellung für die energetische Sanierung der Turnhalle der Grundschule L. Uhland sind verschiedene Nachforderungen der Zuwendungsbehörde zu bearbeiten, die sich aus einer Richtlinienanpassung ergeben.

Im Verlauf der dritten Förderperiode Stark – III wurden bestimmte Förderkriterien und Formvorschriften angepasst, die dazu geführt haben, dass der Antrag vom 05.05.2017 überarbeitet werden muss.

Die bisherige Antragstellung war in 2 Leistungsrubriken, einmal für die reine energetische Sanierung und die allgemeine Sanierung, aufgeteilt.

Der Förderumfang in Höhe von 70 % bezieht sich lediglich nur noch auf den energetischen Anteil und die allgemeinen Sanierungskosten werden nach den aktuellen Förderbedingungen in Höhe von maximal 10 % der festgestellten, förderfähigen Ausgaben aus dem energetischen Sanierungsanteil begrenzt. Dieser Anteil wird dann wieder einem 70 %-igen Förderanteil für die allgemeine Sanierung gleichgesetzt und ist mit einem anteileigen 30 %-igen kommunalen Eigenanteil darzustellen.

Der darüberhinausgehende Kostenanteil für die allgemeine Sanierung ist danach nicht mehr förderfähig und erhöht damit den kommunalen Finanzierungsanteil.

Entsprechend der neuen Regelungen wurde die Überarbeitung der Zuordnung der energetischen und allgemeinen Leistungen vollzogen. Die bisherigen Gesamtbaukosten haben sich nicht geändert. Durch die Förderregelungen ergibt sich jedoch ein erhöhter Eigenanteil. Diese Mehrkosten sollen über den Haushaltsnachtrag gesichert werden.

Der Beschlussanlage Nr. 2 ist das vorbenannte Berechnungsmodell zu entnehmen. Gleichzeitig kann daraus abgeleitet werden, dass bei gleichbleibender Ausgabebeziehung ein Eigenanteil von 288.634,25 € aufzubringen ist. Auf Grund der bisherigen Haushaltssicherung des kommunalen Eigenanteils in Höhe von 274.638,82 € müssten ca. 14.000,00 € zusätzlich bereitgestellt werden.

Somit ergibt sich für den Haushaltsnachtrag 2018 eine Minderung der Einnahme von ca. 640.400 € auf ca. 626.800 €. Die Gesamtausgabe bleibt in Höhe von ca. 915.500 € erhalten.

Anlagen:

Bau-138, Anlage 1, Ermittlung Zuschuss, Bisherige Antragstellung

Bau-138, Anlage 2, Ermittlung Zuschuss, Überarbeitung der Kosten anteilig energetisch und allgemein

Bau-138, Anlage 3, Zusammenstellung der Gesamtkosten nach DIN 276 energetisch und allgemein

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Sicherung über die Einnahme 21.1.10/3018/681100 in Höhe von 640.000 € und Ausgabe

21.1.10/3018/785100 in Höhe von 915.000 € und damit Erhöhung des kommunalen Anteils um ca. 14.000,00 € .